

Statuten des Vereins «StimmVolk Schweiz»

Stand 090108

1. Name und Sitz

1.1 Unter der Bezeichnung «StimmVolk Schweiz» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine juristisch selbständige nationale Organisation, sowie politisch und konfessionell unabhängig.

1.2 Der Sitz von «StimmVolk Schweiz» befindet sich in Winterthur.

2. Zweck

2.1 StimmVolk bietet Männern und Frauen jeder Altersstufe, Jugendlichen und Kindern eine Plattform, zusammen die Freude am gemeinsamen Singen zu teilen. StimmVolk öffnet Räume und bietet Sing-Anlässe, wo die Stimme gemeinsam in StimmVolk-Singgruppen und in der Öffentlichkeit erhoben werden kann. StimmVolk ermöglicht, sich kreativ und konstruktiv gesellschaftlich und politisch zu engagieren und gemeinsam mit andern für Anliegen zu singen, die am Herzen liegen.

2.2 StimmVolk initiiert StimmVolk-Singgruppen in verschiedenen Regionen.

2.3 Stimmvolk-Singgruppen

- singen für positive Werte und stärken Entwicklungen, die unsere Gesellschaft und unseren Lebensraum beleben und attraktiv machen.
- setzen sich singend ein für eine Schweiz und eine Erde, die auch für unsere Nachkommen über mehrere Generationen eine gute Heimat ist.
- bauen eine «klingende Brücke» zwischen sich polarisierenden Gruppierungen und nutzen die integrative Kraft des Singens.
- singen Schweizer Lieder und sind offen für die Musik fremder Kulturen.
- treten singend lokal, regional und schweizweit auf.

2.4 StimmVolk sammelt geeignete Lieder für StimmVolk-Anlässe und macht sie den Mitgliedern zugänglich. StimmVolk unterstützt das Schaffen neuer Schweizer Lieder.

2.5 StimmVolk orientiert sich an folgenden Werten: Freiwilligkeit, Gemeinschaftlichkeit, gegenseitiger Respekt, Meinungsvielfalt, Zivilcourage, Nachhaltigkeit, Gewaltfreiheit und konstruktive Konfliktkultur.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein «StimmVolk Schweiz» ist für alle Menschen offen, die Ziele und Zweck des Vereins unterstützen. Er begrüsst Menschen verschiedener Nationalität, Konfession und politischer Ausrichtung.

3.2 Mitglieder des Vereins «StimmVolk Schweiz» können Einzelpersonen ab 16 Jahren und Organisationen / juristische Personen sein.

3.3 Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied sind Einzelpersonen – mit einem Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- (Fr. 25.- für Wenigverdienende)
- Kollektivmitglied sind Paare (im gleichen Haushalt lebend), Familien, Organisationen – mit einem Mitgliederbeitrag von Fr. 80.- (Fr. 50.- für Wenigverdienende)
- Gönnermitglied sind Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit einem finanziellen Beitrag ab Fr. 300.- unterstützen.

3.4 Stimm- und Wahlrecht: Die Mitglieder aller drei Mitgliederkategorien haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme, sofern sie persönlich anwesend sind. Es gibt kein stellvertretendes Stimm- und Wahlrecht für abwesende Mitglieder.

3.5 Austritt: Ein Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres ohne Begründung möglich.

3.6 Ausschluss: Der Vorstand des Vereins hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und Werte des Vereins oder gegen die Statuten oder Vereinsbeschlüsse verstösst oder seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt. Rekursstelle bei Ausschluss ist die MV.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung (MV); Vorstand; Geschäftsstelle; Arbeits- und Thementeam; Revisionsstelle.

4.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens ein Mal statt, normalerweise im 1. Halbjahr. Die MV wird vom Vorstand einberufen und organisiert, die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Anträge der Mitglieder für die Traktandenliste müssen mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle eintreffen. Die MV wird immer verbunden mit einem Singanlass oder Fest.

- Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des/der Vereinspräsident/in
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Bewilligung der Gründung von eigenständigen, auch als Verein organisierten regionalen Untersektionen von «StimmVolk Schweiz»
- Rekurse betr. Ausschlüssen von Vereinsmitgliedern
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, ausser zur Auflösung des Vereins, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden muss. Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

4.3 Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal zehn Personen. Mit Ausnahme des/der Präsident/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Er leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet die Finanzen.
- Er fällt grundsätzliche Entscheide über Organisation und Ausrichtung von StimmVolk.
- Er setzt Arbeits- und Themengruppen ein oder bestimmt Ressortverantwortliche, z.B. betr. Lieder, Singgruppenkoordination, Finanzen, PR/Medien, Internet, Ethik, ...
- Er genehmigt Werkpapiere aus Arbeits- und Themengruppen
- Er richtet eine Geschäftsstelle ein, die ihm direkt unterstellt ist.
- Er regelt die Zeichnungsberechtigung betr. Vereinskonten.
- Er prüft neue Kandidaturen für Vorstandsmitglieder und gibt der Mitgliederversammlung entsprechende Empfehlungen ab.
- Er organisiert die Mitgliederversammlung und legt dieser Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- Er kann die Gründung von eigenständigen, auch als Verein organisierten regionalen Untersektionen von «StimmVolk Schweiz» anregen, wenn dies von der Mitgliederzahl her sinnvoll erscheint – und er entscheidet über die Modalitäten der Zusammenarbeit miteinander. Untersektionen von «StimmVolk Schweiz» müssen von der MV bewilligt werden.

Der Vorstand organisiert sich selbst so wie es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, ausnahmsweise auch auf dem Zirkulationsweg. Der/Die Präsident/in hat keinen Stichentscheid. Der Vorstand entscheidet nach Möglichkeit im Konsensverfahren. Die übrigen Verfahrensregeln für die Entscheidungsfindung setzt der Vorstand im Voraus selber fest.

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement. Darin sind die verschiedenen von den Statuten nicht vorgesehenen Punkte zu regeln, insbesondere die Organisation und Arbeitsweise des Vorstandes sowie eine allfällige Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

4.4 Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand. Ihre Aufgaben sind u.a.:

- administrative Geschäftsführung des Vereins
- Anlaufstelle für Mitglieder
- Triagestelle für Anfragen
- Protokoll MV

4.5 Arbeits- und Themengruppen werden vom Vorstand eingesetzt und legen ihm Rechenschaft ab. Wichtige Arbeitsgruppen sind nach Möglichkeit im Vorstand vertreten.

4.6 Die Revisionsstelle - bestehend aus einem oder mehreren RevisorInnen - prüft und begutachtet die Vereinsrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und in sämtliche damit zusammenhängende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

5. Finanzen

5.1 Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen.

5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Auflösung des Vereins

6.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es braucht dazu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.2 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, deren Ziele im Einklang mit den Vereinszielen von «StimmVolk Schweiz» stehen.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 8. Januar 2009 in Winterthur genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Jürgen Küng, Winterthur

Karin Jana Beck, Winterthur

Karin Fischer, Winterthur

Matthias Gerber, Winterthur

Heidi Hochstrasser, Winterthur